



## Klienteninformation Nr. 2

Slowakei  
November 2016

### Elektronische Postfächer ab 1. Jänner 2017

*Spätestens ab dem 1. Jänner 2017 können die Behörden die amtlichen Dokumente aller Firmen in die elektronischen Postfächer zustellen. Die in die elektronischen Postfächer übermittelten Dokumente haben die gleiche Rechtskraft wie Papierdokumente.*

*Das Ziel der Einrichtung der elektronischen Postfächer ist eine effektivere und schnellere Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung, Erhöhung der Transparenz und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.*

*Wir haben für Sie einen Überblick der wichtigsten Informationen zu diesem Thema vorbereitet.*

#### Was ist ein elektronisches Postfach?

Das elektronische Postfach ist ein elektronischer Speicherraum, in welchem die offiziellen Dokumente und Notifikationen in elektronischer Form gespeichert werden. Das elektronische Postfach ermöglicht den Bürgern und den Unternehmen mit der öffentlichen Verwaltung (z. B. Ministerien, Gemeindebehörden, Sozialversicherung, Notar usw.) elektronisch zu kommunizieren. Trotz der Einrichtung der elektronischen Postfächer kann auch weiterhin die elektronische Kommunikation mit der Finanz- und Zollverwaltung über das Portal [www.financnasprava.sk](http://www.financnasprava.sk) erfolgen.

Die Einrichtung der elektronischen Postfächer regelt das

Gesetz Nr. 305/2013 Slg. über die elektronische Form von Leistungen der Behörden in der Fassung von späteren Vorschriften (weiter nur „Gesetz über e-Government“ oder „Gesetz“).

#### Für wen ist das elektronische Postfach bestimmt?

Das elektronische Postfach wird automatisch im Sinne des Gesetzes über e-Government oder auf Antrag eingerichtet.

Automatisch wird es eingerichtet für:

- natürliche Personen beim Erreichen des 18. Lebensjahres;
- Einzelunternehmer im Anschluss an die Ausstellung einer Gewerbeberechtigung und Registrierung des Subjekts im betreffenden Register (z. B. Gewerbe-register);
- juristische Person oder Organisationseinheit im Anschluss an die Registrierung des Subjekts im betreffenden Register (z. B. Handelsregister).

Das elektronische Postfach wird auf Antrag einrichtet unter anderem für:

- natürliche Personen, welche keinen dauerhaften Aufenthalt in der Slowakei haben;
- juristischen Personen, welche keinen Sitz in der Slowakei haben.

Das elektronische Postfach wird kostenlos auf dem zentralen Portal der öffentlichen Verwaltung auf der Webseite [www.slovensko.sk](http://www.slovensko.sk) eingerichtet. Der Verwalter



der elektronischen Postfächer ist das Regierungsamt der Slowakischen Republik.

Jeder kann nur ein elektronisches Postfach für eine Rechtsstellung haben. Z.B. eine natürliche Person, die ein Unternehmer ist, wird zwei eigenständige elektronische Postfächer haben – eines als slowakischer Bürger und ein zweites als Gewerbetreibender.

### Aktivierung der elektronischen Postfächer

Um das elektronische Postfach zu verwenden, muss es aktiviert werden.

#### ▪ Bürger und Einzelunternehmen

Die Bürger und die Einzelunternehmer (z. B. selbständig Erwerbstätige laut dem Gewerbegesetz) können jederzeit um die Aktivierung ersuchen. **Es handelt sich um eine freiwillige Aktivierung.**

#### ▪ Juristische Personen und Organisationseinheiten

Die elektronischen Postfächer aller juristischen Personen mit dem Sitz in der Slowakei und aller eingetragenen Organisationseinheiten werden verpflichtend automatisch spätestens ab dem 1. Jänner 2017 aktiviert. Wenn sich die berechtigte Person vor diesem Datum im elektronischen Postfach anmeldet, erfolgt die Aktivierung zum Tag der ersten Anmeldung.

### Wer ist zum Zugang und zur Verwaltung des elektronischen Postfaches berechtigt?

Die Person, welche zum Zugang und zur Verwaltung des elektronischen Postfaches berechtigt ist, ist der Inhaber, d.h.:

- natürliche Personen und Einzelunternehmer, für welche das elektronische Postfach eingerichtet wurde;
- statutarische Organe oder Mitglieder der statutarischen Organe der juristischen Person, für welche das elektronische Postfach eingerichtet wurde;
- Leiter der Organisationseinheiten oder statutarischen Organe oder Mitglieder des statutarischen Organs des Errichters.

Der Inhaber des elektronischen Postfaches ist berechtigt, einer anderen Person eine **Vollmacht oder eine**

**Zugangsberechtigung** (vollständig oder teilweise) zu erteilen, wodurch diese das elektronische Postfach verwalten kann.



### Zugang zum elektronischen Postfach

Zugang zum elektronischen Postfach hat die berechtigte Person nach der Identifizierung und Authentifizierung.

Für die Zwecke der Authentifizierung (Verifizierung der Identität der Person, welche sich anmeldet) wird ausschließlich ein **Personalausweis mit aktiviertem elektronischen Chip** und ein definierter persönlicher Sicherheitscode oder ein **Nachweis über den Aufenthalt mit dem aktivierten elektronischen Chip** und ein definierter persönlicher Sicherheitscode genutzt.

Das Gesetz erlaubt die Authentifizierung auch mittels eines alternativen Authentifizierungsinstrumentes. Seine Erteilung liegt in der Kompetenz des slowakischen Innenministeriums. Da das Innenministerium keine nähere Information zu dieser Sache verfasst hat, ist die Anmeldung in die elektronischen Postfächer durch dieses alternative Authentifizierungsinstrument noch nicht verfügbar.

### Ausländisches statutarisches Organ

Der Personalausweis mit dem Chip steht nur **slowakischen Staatsbürgern zur Verfügung**. Hat der Vertreter einer juristischen Person weder die slowakische Staatsbürgerschaft noch eine slowakische Aufenthaltserlaubnis, kann er die Befugnis für den vollständigen Zugang in das



elektronische Postfach einer natürlichen Person – einem slowakischen Bürger - erteilen.

### Zusendung in die elektronischen Postfächer

Nach der Aktivierung, spätestens ab dem 1. Jänner 2017, können in die elektronischen Postfächer amtliche Dokumente in elektronischer Form zugestellt werden. Die Dokumente, die in die elektronischen Postfächer zugestellt werden, haben die gleiche Rechtskraft wie Papierdokumente.

Die elektronische Nachricht wird am Tag, der unmittelbar ihrem Eingang im elektronischen Postfach folgt, als zugestellt betrachtet. Falls die Nachricht „zu eigenen Händen“ eingeht, beträgt die Aufbewahrungsfrist 15 Tage ab dem Tag, der ihrem Eingang in das elektronische

Postfach folgt. Nach dem Ablauf dieser Frist wird die Nachricht als zugestellt betrachtet. Und das auch im Fall, dass der Adressat nicht erfahren hat, dass diese Nachricht in sein elektronisches Postfach zugestellt wurde.

### Schlussfolgerung

**Die elektronischen Dokumente, die in die elektronischen Postfächer eingehen, können auch, ohne dass der Inhaber des elektronischen Postfaches diese gelesen hat, als zugestellt gelten. Es gilt die sog. Fiktion der Zustellung. Zur Verwaltung des elektronischen Postfaches kann der Inhaber auch eine andere Person bevollmächtigen. Wir werden Ihnen bei der Aktivierung und Verwaltung Ihres elektronischen Postfaches gerne behilflich sein. ■**



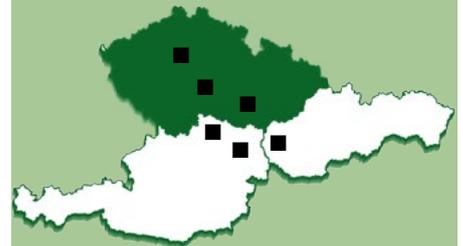
**Ing. Jana Sadloňová**  
Leiterin der Steuerabteilung  
T: +421 2 544 14 660  
jana.sadlonova@auditor.eu



## AUDITOR in Mitteleuropa

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit 15 Jahren werden neben **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** in Österreich erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich (hier unter **Stöger & Partner**) kann umfassende Beratung in Zentral-Europa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem **weltweiten Netzwerk** unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.



Mag. Georg Stöger  
internationales Steuerrecht

Ivana Kováčová  
Lohnverrechnung

Ing. Eva Lenorovičová  
Buchhaltung

Ing. Jana Sadloňová  
Steuerberatung

**Kanzlei Bratislava**  
Fraňa Kráľa 35  
511 05 Bratislava

T: +421 2 544 14 660  
bratislava@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.